

Geschäftsverzeichnissnr. 343
Urteil Nr. 76/92 vom 18. November 1992

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Kassationshof durch Urteil vom 21. November 1991 in Sachen G. Simonis gegen den Generalstaatsanwalt beim Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Wathelet, dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts, und den Richtern D. André, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

Durch Urteil vom 21. November 1991 stellte der Kassationshof folgende präjudizielle Frage:

« Verletzt Artikel 414 der Gerichtsordnung dadurch, daß er dem Generalstaatsanwalt beim Appellationshof die Zuständigkeit erteilt, auf die ihm unterstellten Staatsanwälte die Disziplinarstrafen der Verwarnung, des einfachen Verweises und des tadelnden Verweises anzuwenden, ohne für die verfolgten Richter und Staatsanwälte die Möglichkeit vorzusehen, vor einem kollegialen Rechtsprechungsorgan zu erscheinen, die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, nachdem die im Disziplinarverfahren verfolgten Richter trotz des Umstandes, daß die Vorsitzenden der Gerichte oder die ersten Vorsitzenden der Appellationshöfe oder der Arbeitshöfe gegen sie kraft der Artikel 411 und 412 der Gerichtsordnung die gleichen Disziplinarstrafen verhängen können, das Recht haben, das Erscheinen vor der Generalversammlung der Appellationshöfe oder der Arbeitshöfe, die sich aus elf erstrangigen Mitgliedern zusammensetzt, gemäß den Artikeln 348 und 426 der Gerichtsordnung zu beantragen? »

## II. *Tatbestand und vorhergehendes Verfahren*

Nachdem Georges Simonis, Staatsanwalt zu Charleroi, vom Generalstaatsanwalt beim Appellationshof Mons aufgefordert worden war, sich des Vorwurfs zu verantworten, er habe den Zuständigkeitsbereich eines Staatsanwalts überschritten und sich im Rahmen eines Streitfalls bezüglich der Verwaltung von minderjährigen Kindern an die Stelle eines Gerichtsvollziehers gesetzt, während ein ähnlicher Vorwurf bereits in einem vorherigen Disziplinarermittlungsverfahren zu seinen Lasten gemacht worden war, hat er den im Disziplinarverfahren tagenden Generalstaatsanwalt gebeten, sich als für ihn unzuständig zu erklären, da die Bestimmungen der Gerichtsordnung dadurch, daß sie der Disziplinarbehörde sowohl die Befugnis zum Verfolgen als auch zum Urteilen verleihen, das Recht einer jeden Person, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht angehört zu werden, das in Artikel 6, 1<sup>o</sup> der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze vorgesehen ist, verletzen.

Der Generalstaatsanwalt hat sich aus folgenden Gründen geweigert, diesem Antrag stattzugeben:

1. er kann laut Artikel 414, Absatz 1 der Gerichtsordnung gegen die ihm unterstellten Staatsanwälte die in diesem Artikel definierten drei geringen Disziplinarstrafen verhängen;
2. die gegen Mitglieder des Richterstandes betriebenen Disziplinarverfahren bezwecken keine Bestreitung von bürgerlichen Rechten im Sinne der vorgenannten Konvention;
3. das gegen den Betroffenen betriebene Disziplinarverfahren ist unabhängig von einer strafrechtlichen Anschuldigung im Sinne derselben Konvention;
4. der allgemeine Rechtsgrundsatz zur Festschreibung des Anrechtes auf unabhängige und unparteiische Richter, das insbesondere auf die in Disziplinarverfahren handelnden Gerichtsbarkeiten anwendbar ist, wurde in diesem Fall nicht verletzt.

Der Generalstaatsanwalt hat sodann die Meinung vertreten, der Betroffene habe der Würde seines Amtes Abbruch getan, und hat gegen ihn die Disziplinarstrafe der schriftlichen Verwarnung verhängt.

Der Betroffene hat sich an den Kassationshof gewandt, um dieses Disziplinarurteil aufheben zu lassen; dabei machte er insbesondere geltend, diese Entscheidung verletze die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung sowie Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

Gemäß dem ersten Teil des ersten Klagegrundes verbieten es die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung,

willkürlich zwischen den Angehörigen des Richterstandes zu unterscheiden im Hinblick auf das Recht, im Disziplinarverfahren von einem unabhängigen und unparteiischen Richter beurteilt zu werden. Die Strafen der Verwarnung, des einfachen Verweises und des tadelnden Verweises werden jedoch gegen Staatsanwälte verhängt, ohne daß sie die Möglichkeit haben, das Erscheinen vor einer kollegialen Gerichtsbarkeit zu verlangen, während die Richter und Staatsanwälte, gegen die eine solche Strafe durch den (ersten) Vorsitzenden eines Gerichtes (oder eines Hofes) verhängt wird, verlangen können, vor der Generalversammlung der Appellationshöfe und der Arbeitshöfe zu erscheinen. Somit verstößt Artikel 414 der Gerichtsordnung gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Der Kassationshof war der Auffassung, daß dieser erste Teil des Klagegrundes eine präjudizielle Frage aufwerfe, die er im oben wiedergegebenen Wortlaut an den Schiedshof gerichtet hat.

### III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 5. Dezember 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter L. François und F. Debaedts waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe vom 7. Januar 1992, die den Empfängern am 8. Januar 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 15. Januar 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Georges Simonis, Domizil wählend in der Kanzlei von RA P. Lambert, Rechtsanwalt in 1180 Brüssel, avenue Defré 19, reichte durch einen am 20. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, befindet, reichte durch einen am 24. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe vom 3. März 1992, die den Empfängern am 4. März 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Der Ministerrat reichte durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 29. März 1992 einen Erwidierungsschriftsatz ein.

G. Simonis reichte durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 1. April 1992 einen Erwidierungsschriftsatz ein.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 5. Dezember 1992.

Am 15. September 1992 beschloß der Hof nach Beratung, daß Richter Y. de Wasseige die vorher durch Richter J. Wathelet eingenommene Stelle der Besetzung einnehmen wird, da Richter J. Wathelet das Amt des Vorsitzenden übernommen hat.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1992 wurde Richter L.P. Suetens als Mitglied der Besetzung und als Berichterstatter ernannt, dies als Ersatz für Richter F. Debaedts, der in der vorliegenden Rechtssache aufgrund

der Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva das Amt des Vorsitzenden übernimmt.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 21. Oktober 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 1. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 2. beziehungsweise am 6. Oktober 1992 übergeben wurden, über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1992 unterbreitete der Vorsitzende J. Wathelet dem im Plenum tagenden Hof die Rechtssache. Aufgrund der Abwesenheit des Vorsitzenden J. Delva verzichtet der Richter Y. de Wasseige darauf, in dieser Sache zu tagen.

Auf der Sitzung vom 21. Oktober 1992:

- erschienen:

. G. Simonis, vertreten durch RA P. Lambert und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassene Rechtsanwälte;

. der Ministerrat, vertreten durch RA Bourtembourg und RA J. Coenraets, in Brüssel zugelassene Rechtsanwälte;

- erstatteten die Richter L. François und L.P. Suetens Bericht;

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte gehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

#### *IV. Bezüglich der angefochtenen Bestimmungen*

1. Artikel 414 der Gerichtsordnung, auf den sich die präjudizielle Frage bezieht, besagt:

« Art. 414. Der Generalstaatsanwalt beim Appellationshof kann den ihm unterstellten Staatsanwälten die Strafen der Verwarnung, des einfachen Verweises und des tadelnden Verweises auferlegen.

Der Generalstaatsanwalt beim Kassationshof übt die gleiche Befugnis gegenüber den Oberstaatsanwälten bei diesem Hof und den Generalstaatsanwälten beim Appellationshof aus.

Ebenso kann der Justizminister alle Staatsanwälte verwarnen oder disziplinarisch bestrafen oder dem König ihre Amtsenthebung oder Entlassung vorschlagen. »

2. Das gleiche Gesetzbuch verfügt:

- allgemein:

« Art. 405. Disziplinarstrafen sind  
die Verwarnung,  
der einfache Verweis  
der tadelnde Verweis,  
die Amtsenthebung für eine Dauer von zwei Wochen bis zu einem Jahr,  
die Absetzung oder Amtsenthebung.

Der tadelnde Verweis hat von Rechts wegen eine einmonatige Gehaltseinbuße zur Folge; die Amtsenthebung hat eine Gehaltseinbuße während ihrer Dauer zur Folge. »

- was die Staatsanwälte betrifft:

« Art. 400. Der Justizminister übt seine Aufsicht über alle Staatsanwälte aus, der Generalstaatsanwalt beim Kassationshof über die Generalstaatsanwälte bei den Appellationshöfen und letztere über die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft und des allgemeinen Auditorats, über die Prokuratoren des Königs, die Arbeitsaudatoren und ihre Stellvertreter. »

- was die Richter betrifft:

« Art. 409. Nur der Kassationshof entscheidet über Disziplinarverfolgungen der Amtsenthebung. »

« Art. 410. Die Appellationshöfe entscheiden über andere Disziplinarverfolgungen als Amtsenthebungen der Gerichtsräte, der Richter bei den erstinstanzlichen Gerichten und den Handelsgerichten, der Handelsrichter, der Friedensrichter und der Richter bei den Polizeigerichten.

Die Arbeitshöfe entscheiden über andere Disziplinarverfolgungen als Amtsenthebungen der Gerichtsräte und der Sozialgerichtsräte, der Richter und der Sozialrichter.

Der Kassationshof entscheidet über Disziplinarverfolgungen seiner Mitglieder sowie der ersten Vorsitzenden und Vorsitzenden der Appellationshöfe und der Arbeitshöfe. »

« Art. 411. Der einfache Verweis oder der tadelnde Verweis können vom ersten Vorsitzenden der Höfe in bezug auf die Personen ausgesprochen werden, die den Disziplinarmaßnahmen dieser Höfe unterliegen. »

« Art. 412. Die Verwarnung kann erfolgen:

1. gegen die Friedensrichter und die Richter der Polizeigerichte durch den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts in deren Amtsbezirk;

2. gegen die zweiten Vorsitzenden und Richter, die Mitglied der erstinstanzlichen Gerichte oder Mitglied der Handelsgerichte sind, und gegen die Handelsrichter durch den Vorsitzenden ihres Sitzes sowie notwendigenfalls durch den ersten Vorsitzenden des Appellationshofes;

3. gegen die zweiten Vorsitzenden und die Richter, die Mitglied der Arbeitsgerichte sind, und gegen die Sozialrichter durch den Vorsitzenden ihres Sitzes sowie notwendigenfalls durch den ersten Vorsitzenden des Arbeitshofes;

4. gegen die Vorsitzenden der erstinstanzlichen Gerichte, gegen die Vorsitzenden der Handelsgerichte, gegen die Vorsitzenden der Kammer und gegen die Gerichtsräte beim Appellationshof durch den ersten Vorsitzenden des Appellationshofes sowie notwendigenfalls durch den ersten Vorsitzenden des Kassationshofes;

5. gegen die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, gegen die Vorsitzenden der Kammer, gegen die Gerichtsräte und gegen die Sozialgerichtsräte beim Arbeitshof durch den ersten Vorsitzenden des Arbeitshofes sowie notwendigenfalls durch den ersten Vorsitzenden des Kassationshofes;

6. gegen die ersten Vorsitzenden der Appellationshöfe und der Arbeitshöfe, gegen die Vorsitzenden der Kammer und gegen die Gerichtsräte des Kassationshofes durch den ersten Vorsitzenden dieses Hofes. »

« Art. 426. Über Disziplinarverfolgungen entscheiden die Höfe in Generalversammlung. »

« Art. 340. Die Generalversammlungen der Höfe und Gerichte werden durch den ersten Vorsitzenden oder den Vorsitzenden einberufen.

Die Generalversammlung kann keinesfalls den Lauf der Verhandlungen verhindern oder unterbrechen. »

« Art. 348. Die Generalversammlung kann nur entscheiden oder abstimmen, wenn die anwesenden Mitglieder die Mehrheit darstellen.

Wenn die Höfe jedoch in einer Generalversammlung über Disziplinarverfolgungen entscheiden, wird diese Versammlung durch die elf erstrangigen Mitglieder des Hofes oder ihre Stellvertreter gebildet. »

- was das Disziplinarverfahren betrifft:

« Art. 418. Die Disziplinarmaßnahme wird von Amts wegen durch die für die Richter zuständige Amtsgewalt durchgeführt; wenn es sich um eine Verwarnung handelt, wird sie durch die Amtsgewalt durchgeführt, die für die Verhängung dieser Maßnahme zuständig ist; in den anderen Fällen wird sie durch den ersten Vorsitzenden des zuständigen Hofes durchgeführt. Sie kann in jedem Fall auf Antrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. »

## *V. In rechtlicher Beziehung*

### *Stellungnahme des Kassationsklägers*

A.1.1. Der sich aus den Artikeln 411, 412, 2° und 3°, 414, 426 und 348 der Gerichtsordnung ergebende Behandlungsunterschied zwischen den Staatsanwälten, die einem Einzelrichter unterstehen, der ihr Vorgesetzter ist, und den Richtern, die Anrecht auf eine kollegiale Rechtsprechung haben, ist durch keine Zielsetzung gerechtfertigt (A.1.2) und hat in jedem Fall unangemessene Folgen (A.1.3).

### *Fehlen einer Zielsetzung*

A.1.2. Unser Gerichtswesen beruht auf dem Prinzip der Kollegialität; eine Ausnahme von dieser Regel bildet der Einzelrichter. Diese Ausnahme muß durch Notwendigkeiten wie diejenige der bevorrechtigten Beziehung (Jugendrichter) oder der Effizienz (im beschleunigten Verfahren urteilender Richter) gerechtfertigt sein. Die Staatsanwälte verfügen jedoch nicht über das Recht, in erster Instanz die Kollegialität in Anspruch zu nehmen oder Einspruch vor einer kollegialen Gerichtsbarkeit zu erheben. Der Gesetzgeber kann sicherlich eine Ausnahme vom Prinzip der Kollegialität vorsehen, insofern der öffentliche Dienst des Gerichts allen der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen in gleicher Weise zugänglich ist; die Gleichheit der Bürger - der Richter und Staatsanwälte in diesem bestimmten Fall - vor Gericht wird jedoch ungerechtfertigterweise verletzt, während im Bericht über die Justizreform die Ansicht vertreten wurde, daß die Kollegialität für die Richter die Gefahr eines durch persönliche Erwägungen geleiteten Urteilspruchs verringern würde.

### *Fehlende Verhältnismäßigkeit*

A.1.3. Das Prinzip der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des Richters gilt für alle Gerichtsbarkeiten, einschließlich der Disziplinargerichte; es wurde vom Kassationshof als allgemeiner Rechtsgrundsatz festgelegt und ist als Grundprinzip der belgischen Rechtsordnung im Sinne der Rechtsprechung des Schiedshofes anzusehen.

Da Artikel 414 der Gerichtsordnung das Disziplinarverfahren so organisiert, daß die gleiche Person befugt ist, sich mit den strafbaren Tatbeständen zu befassen, die Ermittlung in dieser Sache zu führen und über die Auferlegung oder Nichtauferlegung einer Disziplinarstrafe zu entscheiden, wird das Prinzip der Unparteilichkeit zwangsläufig mißachtet. Dabei ist es unwesentlich, ob die fehlende Unparteilichkeit subjektiv oder objektiv ist.

### *Stellungnahme des Ministerrates*

A.2.1. Das Prinzip der Unabhängigkeit der Staatsanwälte verhindert, daß sie der Disziplin der Höfe und Gerichte unterworfen sind: die angefochtene Diskriminierung ist auf der Ebene der Kollegialität und nicht der Zusammensetzung des Kollegialgremiums gegeben.

A.2.2. Das Prinzip der Kollegialität - insbesondere in Disziplinarsachen - ist weder aufgrund einer Bestimmung des internationalen oder internen Rechts noch aufgrund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes vorgeschrieben. Es ist nicht in den vier Prinzipien des Disziplinarsystems der Richter und Staatsanwälte enthalten, die in der Begründung der Gerichtsordnung erwähnt werden (nämlich die Unabhängigkeit der Disziplinarmaßnahme von der Strafmaßnahme, das Recht der zuständigen Disziplinarbehörde, sich von Amts wegen mit der Sache zu befassen, die Geheimhaltung des Verfahrens und die Freiheit der Verteidigungsrechte); hinzu kommt das Prinzip der Unparteilichkeit, das in allen Bereichen beachtet werden muß. Auch wenn das Fehlen des Kollegialitätsprinzips es dem Gesetzgeber erlaubt, die Zusammensetzung der Disziplinarinstanz nach eigenem Gutdünken festzulegen, erklärt dies jedoch nicht, warum die Gerichtsordnung bei geringen Disziplinarstrafen einen Behandlungsunterschied zwischen den Richtern und den Staatsanwälten vorsieht.

A.2.3. Dieser Unterschied ist in Wirklichkeit durch die statutarischen und organisatorischen Besonderheiten des Amtes des Richters und des Amtes des Staatsanwalts zu erklären.

Aus Artikel 101 der Verfassung, wonach der König die Staatsanwälte ernennt und entläßt, geht nämlich hervor, daß der Verfassungsgeber selbst die Regel der Kollegialität für die höchste Disziplinarstrafe ausgeschlossen hat. Artikel 414 der Gerichtsordnung erscheint somit für die hohen Strafen als Bestätigung des Willens des Verfassungsgebers, und die Nichtkollegialität rechtfertigt sich *a fortiori* für die geringen Strafen.

A.2.4.1. Überdies weist die Staatsanwaltschaft die Form eines Kollegiums auf, das eine funktionelle und hierarchische Einheitlichkeit besitzt; dieses hierarchische Prinzip erklärt sich durch die Notwendigkeit, die Macht der Staatsanwaltschaft durch eine parlamentarische Kontrolle der ihr übergeordneten Amtsgewalt, nämlich den Justizminister, auszugleichen.

Die Befugnis zur Ernennung und zur Entlassung impliziert die Macht der vollziehenden Gewalt zur Überwachung und zur Bestrafung; der Dienstvorgesetzte, der Strafen auferlegt, ist übrigens am besten in der

Lage, das Verhalten seiner Untergebenen zu beurteilen und die angemessenste Strafe zu verhängen.

A.2.4.2. Das Statut der Richter ist hingegen in keiner Weise vergleichbar mit dem Statut der Staatsanwälte. Die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter beruht auf einem System der Selbstüberwachung und schließt die Anwendung eines Hierarchieprinzips aus; dies führt zu einer Rechtsprechung unter Gleichgestellten. Eine solche Rechtsprechung ist bei den Staatsanwälten nicht möglich, da sie die hierarchische Macht des Prokurators des Königs und des Generalstaatsanwalts beim Appellationshof schwächen würde; sie würde im Widerspruch zu Artikel 101 der Verfassung stehen. Und schließlich steht das Prinzip der Kollegialität im Widerspruch zur hierarchischen Struktur, insofern es voraussetzt, daß die Entscheidung sich aus einer im Kollegium gebildeten Meinung ergibt, das aus Personen mit der gleichen Befugnis besteht.

Bezüglich der geringen Disziplinarstrafen ergibt sich die Kritik des Fehlens der Kollegialität aus der Kritik des Wortlauts der Verfassung, wonach die schwersten Strafen nur vom König verhängt werden. Dieser Kritik kann nur anhand einer Änderung des Artikels 101 der Verfassung begegnet werden.

A.2.5. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Hof beschließt, es obliege nicht ihm, zu beurteilen, ob eine durch ein Gesetz eingeführte Maßnahme zweckmäßig oder wünschenswert ist, muß man schließlich davon ausgehen, daß Artikel 414 der Gerichtsordnung, der auf einem aus der Verfassung hervorgehenden Unterschied im Statut gründet (Artikel 100 und 101) und der die Durchführung des durch die Verfassung festgelegten hierarchischen Prinzips bezweckt (Artikel 101), dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.

#### *Antwort des Kassationsklägers*

A.3.1. Nicht die Frage nach dem Wert des Kollegialitätsprinzips wird aufgeworfen, sondern die Frage des Verstoßes gegen das Prinzip der Gleichheit der Bürger vor Gericht.

A.3.2. Die Kategorie der Richter und diejenige der Staatsanwälte weisen Gemeinsamkeiten auf: sie nehmen an der Ausübung der urteilenden Funktion teil und haben eine ähnliche Verantwortlichkeit gegenüber den gleichen Werten; die Verstöße, derer sie verdächtigt werden können, werden nach dem gleichen besonderen Verfahren geahndet (Art. 479 und 483 der Strafprozeßordnung).

Aus welchem Grund sollte dann die Verantwortlichkeit der einen weniger sorgsam als diejenige der anderen in Frage gestellt werden, wo doch die Arbeit der Gerichte gleich viel Beachtung verdient, ungeachtet dessen, ob es sich um die Aufgabe der Richter oder der Staatsanwaltschaft handelt?

A.3.3. Was die Unterschiede betrifft - die nach Ansicht des Ministerrates auf Artikel 101 der Verfassung und auf das Prinzip der Hierarchie zurückzuführen sind -, rechtfertigen sie nicht, daß nur die Staatsanwälte unweigerlich gezwungen wären, das Risiko eines von persönlichen Erwägungen geleiteten Urteilspruchs auf sich zu nehmen.

A.3.3.1. Artikel 101 der Verfassung spiegelt den Willen des Verfassungsgebers wider, die Staatsanwälte der Exekutivgewalt anzugliedern, doch das Prinzip der Kollegialität ist ihm fremd; man könnte höchstens behaupten, daß er es dem Gesetzgeber erlaubt, von diesem Prinzip abzuweichen, was niemand abstreitet.

Allerdings darf der Gesetzgeber, wenn er diese Möglichkeit nutzt, keine Diskriminierung schaffen.

A.3.3.2. Was die hierarchische Beschaffenheit der Organisation der Staatsanwaltschaft betrifft, kann sie nach Ansicht des Generalstaatsanwalts Dumon nicht zu einer absoluten autoritären Macht des Dienstvorgesetzten führen. Die Rechtfertigung des Ministerrates, wonach die Struktur der Staatsanwaltschaft jede Art der Kollegialität unmöglich macht, ist nicht annehmbar: neben der Tatsache, daß es dem Schiedshof nicht obliegt, zu prüfen, ob das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel durch andere Gesetzesmaßnahmen zu erreichen ist oder nicht, muß man davon ausgehen, daß das Verschwinden einer Diskriminierung, die sich aus einer gesetzlichen Bestimmung ergab, die Änderung anderer Bestimmungen erfordern könnte: mit anderen Worten, wenn die in Artikel 414, Absatz 1 der Gerichtsordnung enthaltene Diskriminierung den Gesetzgeber zwingt, die Struktur der Staatsanwaltschaft zu ändern, so muß er für die Folgen aufkommen.

Und schließlich ist das Prinzip der Kollegialität nicht notwendigerweise unvereinbar mit dem Prinzip der hierarchischen Struktur der Staatsanwaltschaft, da die hierarchische Amtsgewalt - entgegen den Behauptungen

des Ministerrates - nicht notwendigerweise befugt sein muß, Disziplinarstrafen aufzuerlegen: es wäre nämlich denkbar, daß der Generalstaatsanwalt, nachdem er sich mit den strafbaren Tatbeständen befaßt hat, ein kollegiales Gremium mit Bestrafungsbefugnis anrufen würde.

A.3.4. Auch wenn es sich um geringe Strafen handelt, stehen die angewandten Mittel nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel, da Artikel 414 der Gerichtsordnung nur unter Mißachtung des Prinzips der Unparteilichkeit, eines « Grundprinzips der belgischen Rechtsordnung », angewandt werden kann. Das Ausmaß der am Ende des Verfahrens, in dem dieses Prinzip verletzt wurde, verhängten Strafe ist ohne Bedeutung.

#### *Antwort des Ministerrates*

A.4.1. In Anbetracht der Verfassungsvorschriften und des Prinzips der Gewaltentrennung ist es nicht vertretbar, daß ein Staatsanwalt in einem Disziplinarverfahren vor einem Richter zu erscheinen hätte: die Erwägungen des Kassationsklägers bezüglich der Einführung eines Einzelrichters oder der Gleichheit der Bürger vor Gericht sind somit irrelevant.

A.4.2. Das Prinzip der Kollegialität ist kein Grundsatz des Disziplinarrechtes und muß nicht notwendigerweise im Disziplinarsystem einer Hierarchiestruktur angewandt werden. Es gibt ebenfalls kein Prinzip der doppelten Instanz.

A.4.3. Die Unterscheidung zwischen der Kategorie der Richter und derjenigen der Staatsanwälte gründet auf dem unterschiedlichen Statut, das ihnen durch die Artikel 100 und 101 der Verfassung verliehen wird. Das « Risiko eines von persönlichen Erwägungen geleiteten Urteilsspruchs », auf das der Kassationskläger verweist, ist nur theoretisch, da die Ablehnung des Generalstaatsanwalts wegen Befangenheit und gegebenenfalls seine Ersetzung durch den Justizminister nicht unvereinbar sind mit der Einhaltung des Hierarchiegrundsatzes.

A.4.4. Ungeachtet dessen, ob es sich um ein kollegiales Gremium handelt oder nicht, gehören die Personen, die die Disziplinarbefugnis ausüben, zur selben Gruppe der Richter oder Staatsanwälte; somit kann man nicht behaupten, die Kollegialität würde die Unparteilichkeit gewährleisten, da nicht ersichtlich ist, warum ein *alter ego* unparteilicher wäre als ein Dienstvorgesetzter; man kann im Gegenteil behaupten, daß letzterer sich im Gegensatz zum ersteren nicht in einer Lage befindet, die seine Unparteilichkeit in Frage stellen könnte, insofern sie möglicherweise im Gegensatz zur Lage des Richters oder Staatsanwaltes steht, der disziplinarisch verfolgt wird.

A.4.5. Da die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit Eigenschaften sind, die von der Person selbst und nicht von der Anzahl Personen, die das Disziplinargremium bilden, abhängen, kann man nicht davon ausgehen - wie der Kassationskläger es andeutet -, daß ein kollegiales Gremium *ipso facto* unabhängig und unparteilich und ein Einzelgremium dies nicht wäre. Nur das persönliche Interesse oder die Voreingenommenheit - die von jedem einzelnen Fall abhängen - sind Kriterien, mit denen sich diese Merkmale beurteilen lassen.

A.4.6. Es ist nicht erwiesen, daß die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit nur dadurch mißachtet würden, daß der Generalstaatsanwalt sich mit der Sache befaßt und die Ermittlungen leitet, ehe er die Disziplinarstrafe verhängt; im Gegensatz zu der Auslegung des Kassationsklägers beschränkt Artikel 414 sich auf diesen Aspekt.

A.4.7. Die Zusammensetzung der Disziplinarbehörde läßt nicht - aufgrund ihrer hierarchischen Struktur - auf eine objektive Unparteilichkeit schließen: die Staatsanwälte bilden gemäß Artikel 101 der Verfassung eine hierarchische Gruppe, und gemäß dem Staatsrat muß die Anwendung des Prinzips der Unparteilichkeit mit der Struktur der aktiven Verwaltung vereinbar sein.

A.4.8. Selbst wenn man ergänzungsweise davon ausginge, daß Artikel 414, Absatz 1 der Gerichtsordnung ein - verfassungsmäßiges - Grundprinzip der belgischen Rechtsordnung verletzen würde, läge kein Anlaß für einen Tadel vor, da Artikel 101 der Verfassung, mit dem die Staatsanwaltschaft eine hierarchische Struktur erhält, eine verfassungsmäßige Ausnahme von diesem Grundsatz darstellt, und das Disziplinarverfahren nicht die Bestreitung von Rechten und Pflichten zivilrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beinhaltet.

Ausgehend davon, daß es sich um einen Grundsatz handelt, der sich aus direkt anwendbaren überstaatlichen Normen ergibt, müßte man sich fragen, ob der Schiedshof zuständig ist, um ein dagegen verstoßendes Gesetz zu tadeln, wenn dieser Tadel in Wirklichkeit einen Widerspruch zwischen einer Verfassungsbestimmung und diesen Normen internationalen Rechts aufzeigt.

B.1.1. Die präjudizielle Frage befaßt sich nicht mit allen Vorwürfen, die in den Schriftsätzen des Kassationsklägers gegen die Gerichtsordnung gerichtet sind: sie befaßt sich nicht mit dem gesamten Problem der Vereinbarkeit der Bestimmungen über die auf die Staatsanwälte anwendbaren Disziplinarstrafen mit dem Prinzip der Unparteilichkeit; sie behandelt weder die Tatsache, daß in manchen Fällen die gleiche Person zur Verfolgung und zur Verurteilung befugt ist, noch die Möglichkeit einer Anfechtungsklage gegen die vorgesehenen Strafen. Es wird allein das Problem aufgeworfen, daß gegen die disziplinarisch verfolgten Staatsanwälte eine Verwarnung, ein einfacher Verweis oder ein tadelnder Verweis verhängt werden kann, ohne daß sie, wie die Richter in einem solchen Fall, vor einem kollegialen Rechtsprechungsorgan erscheinen können.

B.1.2. Aus Artikel 412 der Gerichtsordnung geht hervor, daß für Verwarnungen nur der Dienstvorgesetzte des betreffenden Richters oder Staatsanwalts oder die unmittelbar höhere Gerichtsbarkeit zuständig ist.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und der Nichtdiskriminierung schließen nicht aus, daß je nach bestimmten Kategorien von Personen ein Unterschied gemacht wird, insofern für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung

besteht. Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß im Verhältnis zur Zielsetzung und zu den Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie zur Art der fraglichen Grundsätze beurteilt werden. Gegen den Grundsatz der Gleichheit wird verstoßen, wenn feststeht, daß die angewandten Mittel nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

B.3. Zu den Rechten und Freiheiten, die den Belgiern zuerkannt werden und die somit aufgrund von Artikel 61s der Verfassung ohne Diskriminierung gewährt werden müssen, gehört nicht das Recht, bei Disziplinarverfahren von einer Amtsgewalt beurteilt zu werden, die kollegial zusammengesetzt wäre.

Der Gesetzgeber hat zwar vorgesehen, daß den Richtern in gewissen Fällen eine solche Garantie gewährt wird. Doch die Tatsache, daß die Staatsanwälte ebenso wie die Richter als Gerichtsperson an der Verwaltung der Justiz teilnehmen, setzt keineswegs voraus, daß die ersteren bei Disziplinarmaßnahmen den gleichen Regeln unterliegen wie die letzteren.

Im Gegensatz zu den Richtern verfügen die Staatsanwälte nicht über die Befugnis zur Rechtsprechung: sie erfüllen die Aufgaben ihres Amtes bei den Höfen und Gerichten, um eine genaue Anwendung des Gesetzes zu beantragen und um die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Interessen der Justiz zu vertreten.

Indem die Verfassung in Artikel 30 vorsieht, daß die Rechtsprechungsbefugnis durch die Höfe und Gerichte ausgeübt wird, und in Artikel 101, daß der König die Staatsanwälte ernennt und entläßt, hat sie selbst die Grundlage dafür geschaffen, daß die Staatsanwälte über ein anderes Statut und eine andere Organisation verfügen als die Richter. Dieses Statut und diese Organisation sind insbesondere durch die hierarchischen Beziehungen zwischen den Staatsanwälten gekennzeichnet. Diese Beziehungen ergeben sich aus der Konzentration der Leitung der Tätigkeit aller Staatsanwälte im Amtsbereich des Appellationshofes auf die Person des Generalstaatsanwaltes des Hofes, so wie dies sich aus den Artikeln 143 der Gerichtsordnung und 27 der Strafprozeßordnung ergibt.

Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung nicht verletzt hat, indem er nicht das Prinzip der kollegialen Zusammensetzung der für die Staatsanwälte zuständigen Disziplinaramtsgewalt festgelegt hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 414 der Gerichtsordnung verletzt nicht die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1992.

Der Kanzler,

(gez.) H. Van der Zwalmen

Der Vorsitzende,

(gez.) J. Wathelet